Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Schaffhausen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-35446

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

len der Semesterstundenplan sämtlicher Arbeitsschulabteilungen zuzustellen.

Betreffend Obliegenheiten der Expertinnen wird auf die §§ 17 bis 22 des Reglements für die Schulprüfungen, vom 3. Oktober 1931, verwiesen.

§ 15. Dieses Reglement tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

---

2. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Reglement für die amtlichen Lehrerkonferenzen und Arbeitsgruppen. (Vom 16. Juni 1933.)

XIV. Kanton Schaffhausen.

Fortbildungsschulen.

Unterrichtsprogramm für die allgemeinen Fortbildungsschulen der industriellen Gemeinden des Kantons Schaffhausen. (Vom 31. August 1933.)

Der Erziehungsrat,

in Ausführung von § 7 (Schlußsatz) der Verordnung des Erziehungsrates über die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 20. August 1927 und in der Absicht, den Unterricht in den allgemeinen Fortbildungsschulen der industriellen Gemeinden auf eine zweckdienliche Basis zu stellen, die Ausgestaltung der Schule zu fördern und den Unterrichtserfolg zu heben und zu sichern, bestimmt als

Unterrichtsprogramm

was folgt:

Der Unterricht hat die Aufgabe, Jünglinge ohne besonderen Beruf auf Grundlage der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse weiterzubilden und sie auf ihre Pflichten im Staate vorzubereiten.

Er soll das Verantwortungsgefühl dem Mitmenschen und dem Staate gegenüber wecken, den Charakter bilden und das Bedürfnis zur Weiterbildung anregen.

Die Lehrer haben ihre ganze Kraft zur Erreichung dieses Zieles einzusetzen, wobei ihnen zur freien Gestaltung des Unterrichtes die Wahl der Form desselben überlassen wird.

Der Unterricht hat aus den verschiedenen Wissensgebieten im Sinne einer Lebenskunde das auszuwählen, was dem Interesse der Schüler entgegenkommt. Er soll vielgestaltig und anregend, die Schüler zur aktiven Mitarbeit heranziehend, sein.

Er hat sich zu befassen mit Staats-, Volks- und Wirtschaftskunde, mit Literatur, dem schriftlichen Gedankenausdruck und der praktischen Anwendung des Rechnens.

Durch Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen und Demonstrationen, durch Besuch von Betrieben, Museen, Ausstellungen usw. ist der Unterricht zu beleben.

Zur Aussprache über die Ausgestaltung des Unterrichtsbetriebes werden der Lehrerschaft freie Zusammenkünfte empfohlen.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1933.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Allgemeines.

Vollziehungs-Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose. (Vom 28. November 1933.)

XVII. Kanton St. Gallen.

1. Mittelschulen (Kantonsschule und Lehrerseminar).

1. Nachtrag zur Kantonsschulordnung, zur Seminarordnung und zum Regulativ für die Patentierung von Primarlehrern. (Vom 16. Dezember 1933.)

Betrifft Gebühren.

---

2. Reglement für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium der St. Gallischen Kantonsschule. (Vom Regierungsrat genehmigt den 5. September 1933.)

Typus A und B.

Art. 1. Die Maturitätsprüfung der Abiturienten des Gymnasiums zum Übertritt an die Hochschulen findet am Schluß des letzten Gymnasialkurses statt. Zu dieser Prüfung können nur solche Schüler zugelassen werden, die am 15. Oktober das 18. Altersjahr zurückgelegt und wenigstens die zwei obersten Klassen als ordentliche Schüler besucht haben.

Bei Domizilwechsel der Eltern oder aus andern wichtigen Gründen können auch solche Schüler zur Prüfung zugelassen wer-